

§ 13 APOgVVD (Brandenburg) — Urlaub, Krankheitszeiten, Unterbrechung und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Erholungsurlaub wird nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes Brandenburg jeweils geltenden Bestimmungen gewährt. Der Erholungsurlaub wird auf den Vorbereitungsdienst angerechnet. Während der fachwissenschaftlichen Studienzeiten soll Erholungsurlaub nur gewährt werden, wenn dadurch keine Lehrveranstaltungen versäumt werden. Soweit die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen nach § 9 Absatz 5 an der Fachhochschule stattfinden, ist der Urlaub während der fachpraktischen Studienzeiten ebenso in der veranstaltungsfreien Zeit zu gewähren.
- (2) Urlaubsmonat für die fachpraktischen Studienzeiten I und II ist jeweils der Monat August. Um den Erfolg des fachpraktischen Studiums I und II nicht zu beeinträchtigen, sind, soweit erforderlich, Urlaub und Krankheitszeiten auf die in § 11 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen aufgeführten Studienabschnitte anteilig anzurechnen.
- (3) Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall verlängert werden, wenn dies im Falle des § 16 oder aufgrund einer Unterbrechung wegen längerer Krankheit oder Beurlaubung erforderlich ist oder das Ziel der Ausbildung in den einzelnen Ausbildungsabschnitten nicht erreicht wurde. Die Verlängerung soll ein Jahr nicht überschreiten.
- (4) Wenn nach Absatz 3 die Verlängerung einzelner Ausbildungsabschnitte oder die erneute Teilnahme an einem Ausbildungsabschnitt angeordnet wird oder wenn der Vorbereitungsdienst unterbrochen war, ist der weitere Ausbildungsverlauf gesondert zu regeln.
- (5) Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 trifft die Einstellungsbehörde.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 13 APOgVVD (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/APOgVVD/13>